

Badeordnung Strandbad Steckborn

I. Benützung, Haftung

1. Das Strandbad wird auf eigene Gefahr benützt.
2. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftpflicht aus der Benützung des Strandbades ab.

II. Öffnungszeiten

3. Die Badesaison beginnt in der Regel an Pfingsten und dauert bis Ende September
4. Das Strandbad ist bei gutem Wetter täglich geöffnet.
5. Bei besonderen Anlässen und Vorkommnissen, Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten können die Öffnungszeiten verlängert oder kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.
6. Bei schlechter Witterung bleibt das Strandbad geschlossen

II. Zutrittsbeschränkung

7. Der Zutritt zum Strandbad hat ausschliesslich durch den dafür vorgesehenen Eingang beim Kiosk zu erfolgen.
8. Das Strandbad darf nicht betreten:
 - wer alkoholisiert ist oder unter Einfluss von Drogen steht,
 - wer an einer durch Körperkontakt oder im Wasser übertragbaren Krankheit leidet,
 - wer durch sein Verhalten Anstoss erregt,
 - wer weggewiesen wurde oder wem es durch Verfügung verboten ist.
9. Vorschulpflichtige Kinder dürfen sich nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht durch Erwachsene oder Schüler im Alter von mindestens 12 Jahren im Strandbad aufhalten.
10. Hunde und andere Haustiere haben keinen Zutritt ins Strandbad.

III. Badebetrieb

9. Für die Ordnung im gesamten Areal ist der Bademeister verantwortlich. Seine Weisungen sind zu befolgen.
10. Badegäste müssen aufeinander Rücksicht nehmen und vermeidbare Belästigungen unterlassen.

Es ist insbesondere untersagt:

- Fahrzeuge, Rollschuhe und Rollbretter zu benutzen
- in den Garderoben, im Wasser und im Kinderbad zu rauchen, zu essen und zu trinken
- mit zerbrechlichen Gläsern im Kinderbad und im See zu spielen
- offenes Feuer zu entfachen
- die Anlage und das Wasser in irgendeiner Art zu verunreinigen
- die Alarmglocke und das Rettungsmaterial zu missbrauchen

- in störender Weise zu musizieren oder Musikgeräte laufen zu lassen
 - in den Garderoben zu fotografieren
11. Die Anlage ist sauber zu halten. Abfälle jeglicher Art sind in die hierfür aufgestellten Behälter, Streichhölzer und Raucherabfälle in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu werfen.
 12. Die allgemeinen Regeln für Sitte und Anstand sind einzuhalten.

IV. Organisation

15. Das Strandbad steht unter Aufsicht des Stadtrates. Die Führung wird einem Bademeister übertragen.
16. Wünsche, Anregungen und Beschwerden betreffend Strandbadpersonal, Betrieb und Einrichtung des Strandbades sind an die Stadtverwaltung zu richten.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

17. Die Besucher des Strandbades haben die Vorschriften dieser Badeordnung und die Weisungen des Aufsichtspersonals zu befolgen.
18. Der Bademeister oder sein Vertreter kann Personen, die sich den Vorschriften dieser Badeordnung oder den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht unterziehen, aus dem Strandbad wegweisen.
Er stellt dem Stadtrat den Antrag, wenn jemand länger als bis zum Wegfall des Wegweisungsgrundes oder für mehr als den laufenden Tag vom Besuch des Strandbades ausgeschlossen werden soll.
19. Der Stadtrat kann länger dauernde oder unbefristete Zutrittsverbote verfügen.
20. Die Haftung für angerichteten Schaden und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten. Für Minderjährige haften die Inhaber der elterlichen Sorge.
21. Bei Diebstahl oder Verlust von Gegenständen lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.